

Melde-/Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren der duisport- Gruppe

Whistleblower-Prozess

Erstellt	09.01.2024
Erstellt von	CS/RE/ESG
Freigegeben von	Compliance Officer

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht.....	3
2	Durchführung der Meldesysteme	4
2.1	Interne Meldemöglichkeiten:	4
2.2	Möglichkeit der Meldung an den externen Compliance-Berater.....	4
2.3	Erfassung der Meldung bei dem externen Compliance-Berater.....	5
2.4	Reporting	6
2.4.1	Meldung an die duisport-Gruppe.....	6
2.4.2	Internes Reporting.....	6
2.4.3	Information des Betroffenen	7
2.4.4	Information des Hinweisgebers	7
2.4.5	Statistik	8
3	Ermittlung des Sachverhalts.....	8
3.1	Interne Aufklärung durch die duisport-Gruppe.....	8
3.2	Durchführung eines Compliance-Audits	8
3.3	Prüfung des Erfordernisses der Einschaltung externer Stellen (Ermittlungsbehörden) 8	
3.4	Dokumentations- und Berichtspflichten	9
4	Abschlussbericht/Handlungsempfehlung.....	9
5	Feedback/ Informationspflichten.....	9
5.1	Abschrift des Abschlussberichts.....	9
5.2	Information des Betroffenen	10
5.3	Information des Hinweisgebers	10
6	Hinweisgeberschutz/Datenschutz.....	11
6.1	Hinweisgeberschutz.....	11
6.2	Datenschutz/Löschroutine.....	11
7	Evaluierung	11
8	Inkrafttreten.....	12
	Anhang A	13
	Anhang B	14
	Anhang C.....	15
	Anhang D.....	17

1 Übersicht

Die duisport-Gruppe betreibt als Bestandteil ihres Compliance-Management-Systems seit dem 18.08.2021 ein Hinweisgebersystem, mittels dessen Mitarbeiter¹ der Konzerngesellschaften – auf Wunsch auch anonym – Hinweise auf dienstliches Fehlverhalten, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb der duisport-Gruppe (Compliance-Verdachtsfälle) an den externen Compliance-Berater der duisport-Gruppe melden können.

Das Hinweisgebersystem ergänzt die internen Meldekanäle innerhalb der konzernangehörigen Gesellschaften und soll es ermöglichen, das kritische Potenzial der Beschäftigten als betriebliche Ressource und Frühwarnsystem zu nutzen. Darüber hinaus steht das Hinweisgebersystem aber auch als einer der Kommunikationswege offen, über den weitere Hinweise und Fragen zur Compliance des Konzerns übermittelt werden können. Die Erkenntnisse aus dem Hinweisgebersystem dienen dazu, die Compliance Risikoanalyse zu unterstützen und das Compliance Management der duisport-Gruppe kontinuierlich zu verbessern.

Seit dem 01.01.2024 dient die Compliance-Hotline insbesondere auch als Meldestelle für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und ermöglicht Geschäftspartnern sowie Dritten die Abgabe von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Geschäftsbereich der duisport-Gruppe oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers (Lieferkette).

Wir bieten Personen und Personengruppen, die von möglichen Verletzungen durch wirtschaftliches Handeln in unserem Geschäftsbereich oder in der Lieferkette betroffen sind (Zielgruppe der potentiell Betroffenen), barrierefreien Zugang zu angemessener Abhilfe und verknüpfen eingehende Beschwerden mit unserer Risikoanalyse, unseren Präventionsmaßnahmen sowie Abhilfemaßnahmen und gegebenenfalls Wiedergutmachung. Wir werden die Wirksamkeit des Verfahrens jährlich und anlassbezogen überprüfen und bei Bedarf Anpassungen am Verfahren oder den Maßnahmen vornehmen. Unser Beschwerdeverfahren wird synchronisiert mit unserer Risikoanalyse; je mehr menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken wir zu Zielgruppen ermitteln und priorisieren, desto mehr Aufwand investieren wir in das Beschwerdeverfahren und die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Verfahrens für die betroffenen Zielgruppen. Gleichzeitig erhalten wir über unsere Beschwerdeverfahren Feedback zur Wirksamkeit unseres Risikomanagements sowie unserer Sorgfaltsprozesse.

Wir werden Beschwerden und die Umsetzung und Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen fortlaufend dokumentieren und gemäß den gesetzlichen Anforderungen öffentlich berichten.

Wir werden entsprechende finanzielle und persönliche Ressourcen für die Einrichtung und Umsetzung des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung stellen, die entsprechenden Personen

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Im Folgenden wird der Begriff Mitarbeiter einheitlich für alle Arbeitnehmer jeglichen Geschlechts der duisport-Gruppe verwendet, womit zugleich auch Führungskräfte gemeint sind.

sorgfältig auswählen, schulen und zum Umgang mit den Beschwerden befähigen. Wir werden dabei insbesondere darauf achten, dass die entsprechenden Personen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Informationen zur Erreichbarkeit der Meldestelle, zum Beschwerdeverfahren und der Verfahrensordnung sind auf der Internetpräsenz der duisport-Gruppe öffentlich und barrierefrei zugänglich.

An dem Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren nehmen alle der im **Anhang A** aufgelisteten Gesellschaften und Beteiligungen der Duisburger Hafen AG (zusammen: duisport-Gruppe) teil.

2 Durchführung der Meldesysteme

2.1 Interne Meldemöglichkeiten:

Bei Fragen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. auch zum Umgang mit Rechtsverletzungen nach dem LkSG steht der Compliance-Officer wie folgt zur Verfügung:

- persönlich
- schriftlich (postalisch oder per E-Mail)
- telefonisch

Compliance-Officer

Herr Rechtsanwalt Christian Negele
duisport – Duisburger Hafen AG
Hafennummer 3650
Alte Ruhrorter Str. 42-52
47119 Duisburg
Tel: +49 (0) 203 803 4231
Fax: +49 (0) 203 578989 356
Mobil: + 49 (0) 160 74 20 200

Für die Abgabe schriftlicher/elektronischer Meldungen steht die E-Mail-Adresse des internen Compliance-Officers unter

compliance@duisport.de

zur Verfügung.

2.2 Möglichkeit der Meldung an den externen Compliance-Berater

Jeder Mitarbeiter der duisport-Gruppe hat die Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem („Compliance-Hotline“) Hinweise auf dienstliches Fehlverhalten, insbesondere strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb der duisport-Gruppe, zu geben sowie Verstöße gegen das Unionsrecht zu melden.

Darüber hinaus haben Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie Dritte die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Geschäftsbereich der duisport-Gruppe oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers hinzuweisen.

Die Möglichkeit, den externen Compliance-Berater der duisport-Gruppe – soweit gewünscht auch anonym – über etwaige Missstände zu informieren, wird durch die duisport-Gruppe im Intranet sowie in Schulungsunterlagen und auf Schulungsveranstaltungen sowie auf der Homepage der duisport-Gruppe öffentlich bekannt gegeben. Der externe Compliance-Berater ist erreichbar unter:

0800 589 3833²

Erreichbarkeit: montags bis freitags in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 15:00 bis 19:00 Uhr – CET – (ausgenommen sind deutsche gesetzliche Feiertage)

Bei Anwahl der kostenlos gestalteten Compliance-Hotline wird der Anrufer zunächst über die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Möglichkeit der Gewährung vollständiger Anonymität, informiert und muss die Kenntnisnahme bestätigen, bevor er durchgestellt wird.

Die Vorab-Ansage ist dem **Anhang B** zu entnehmen.

Auf ausdrücklichen Wunsch wird dem Hinweisgeber auch eine persönliche Zusammenkunft mit dem externen Compliance-Berater ermöglicht.

2.3 Erfassung der Meldung bei dem externen Compliance-Berater

Der externe Compliance-Berater nimmt den gemeldeten Sachverhalt auf, hinterfragt diesen, versucht eine weitergehende Aufklärung durch Befragung des Hinweisgebers und dokumentiert die Meldung.

Auf ausdrücklichen Wunsch gibt der externe Compliance-Berater dem Hinweisgeber die Gelegenheit, den protokollierten Sachverhalt zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und durch eine Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Sofern der Hinweisgeber seine Compliance-Meldung vollständig anonym abgibt, wird der Compliance-Meldung unmittelbar eine Projektnummer zugeordnet, die dem Hinweisgeber noch in dem Telefongespräch mit dem externen Compliance-Berater mitgeteilt wird, damit sich der Hinweisgeber bei Ergänzungen zum gemeldeten Sachverhalt oder zum Erhalt einer Rückmeldung unter Wahrung seiner Anonymität erneut bei dem externen Compliance-Berater melden kann.

² Für den Anrufer kostenfreie Service-Rufnummer (Weiterleitung auf anwaltliche Mobilfunknummer).

Soweit sich der Hinweisgeber via E-Mail an den externen Compliance-Berater wendet, wird ihm der Eingang seiner Meldung bestätigt, eine Projektnummer zugewiesen und der Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen informiert.

2.4 Reporting

2.4.1 Meldung an die duisport-Gruppe

Innerhalb von 24 Stunden erfolgt ein „Compliance-Report“ an die zuständige interne Meldestelle: der interne Compliance-Officer der duisport-Gruppe und auf Wunsch des Hinweisgebers auch oder ausschließlich an die jeweilige interne Meldestelle der von der Compliance Meldung betroffenen Gesellschaft der duisport-Gruppe. Der Report enthält nicht nur eine Darstellung des Sachverhaltes und der beteiligten Personen (soweit nicht anonymisiert), sondern zugleich eine erste (straf-, ordnungs- oder lieferkettensorgfaltspflichten-)rechtliche und strategische Einschätzung über die Relevanz des gemeldeten Sachverhalts.

Der einzelne Compliance-Report erfolgt dabei auf dem aus **Anhang C** ersichtlichen (Muster-)Vordruck und enthält im Rahmen der Beurteilung durch den externen Compliance-Berater insbesondere die folgenden Bestandteile:

- Sachverhaltsschilderung
- Art des Vorwurfs
- Strafrechtliche oder sonstige (ordnungs-)rechtliche Relevanz/Verdachtsprüfung
- Compliance-Relevanz
- LkSG-Relevanz
- Kommentierung/Empfehlung von Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen durch den externen Compliance-Berater.

Grundsätzlich berichtet der externe Compliance-Berater an den internen Compliance-Officer oder dessen Vertreter der duisport-Gruppe.

Auf Wunsch des Hinweisgebers erfolgt der Bericht auch oder ausschließlich an die zuständige Stelle der jeweiligen betroffenen Gesellschaft der duisport-Gruppe.

Soweit der Bericht einen rechtlich relevanten Vorwurf zum Inhalt hat, der den internen Compliance-Officer oder dessen Vertreter betrifft, berichtet der externe Compliance-Berater unmittelbar an die folgende Stelle:

- Vorstand der Duisburger Hafen AG

Um etwaige Ermittlungen nicht zu gefährden, werden im Fall einer Meldung die Betroffenen zunächst nicht informiert, sondern erst nach Rücksprache mit dem übergeordneten Entscheider.

2.4.2 Internes Reporting

Bei der Bearbeitung einer Meldung haben die Meldestellen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der in der Meldung benannten Personen zu wahren.

Die Identität der o. g. Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme der Meldung zuständig sind, die für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind sowie den sie bei diesen Maßnahmen unterstützenden Personen bekannt werden. Soweit der Hinweisgeber sein Einverständnis erteilt, darf seine Identität natürlich offenbart werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sowie der datenschutzrechtlichen Erfordernisse berichtet der interne Compliance-Officer bei Eingang einer Compliance-Meldung, soweit Folge- oder Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, an folgende Stellen:

- Vorstand der Duisburger Hafen AG
- Geschäftsführung des potentiell betroffenen (Tochter-)Unternehmens (soweit nicht ein Mitglied der jeweiligen Geschäftsführung selbst beschuldigt wird)
- Personalabteilung (soweit arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind – Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB)
- Bei Verstößen gegen das LkSG den Menschenrechtsbeauftragten sowie zuständige Mitarbeiter der Rechts- und Einkaufsabteilung

Soweit ein Vorstandsmitglied der Duisburger Hafen AG selbst von der Meldung betroffen ist, berichtet der Compliance-Officer – ohne Information der Betroffenen – an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Duisburger Hafen AG.

2.4.3 Information des Betroffenen

Ob der Betroffene bereits im Ermittlungsstadium informiert wird, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig. Im Regelfall wird der Betroffene jedoch, um etwaige Ermittlungen nicht zu gefährden, zunächst nicht informiert, sondern erst nach Rücksprache mit dem übergeordneten Entscheider.

Nach Abschluss der Ermittlungen soll der Betroffene grundsätzlich über die Verdachtsäußerung und den Gegenstand derselben informiert werden. Im Einzelfall kann hiervon jedoch abgesehen werden, wenn überwiegende rechtliche Interessen des Hinweisgebers oder eines Dritten entgegenstehen.

Soweit ein Report zu einem Audit führt, wird – jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – der Betroffene im Rahmen des gebotenen rechtlichen Gehörs ohnehin zu befragen sein, wodurch ihm der Vorwurf eröffnet wird.

2.4.4 Information des Hinweisgebers

Die Compliance-Hotline gewährt dem Hinweisgeber keine allgemeine Rechtsberatung. Dieser wird – auf Nachfrage – auf diesen Umstand hingewiesen. Die Compliance-Hotline dient vielmehr der Meldung dienstlichen Fehlverhaltens, insbesondere strafrechtlich relevanten Verhaltens innerhalb der duisport-Gruppe (Compliance-Verdachtsfälle) sowie der Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen innerhalb der duisport-Gruppe bzw. in der Lieferkette der duisport-Gruppe an den externen Compliance-Berater.

Die duisport-Gruppe nimmt die Vorwürfe sehr ernst und wird diese im Rahmen der im Einzelfall gebotenen Maßnahmen aufklären und weitere Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen einleiten. Das Ergebnis der Aufklärung ist Gegenstand eines intern anzufertigenden Abschlussberichts.

Sofern es der Hinweisgeber wünscht, wird es ihm ermöglicht, den Sachverhalt mit dem externen Compliance-Berater, mit dem Compliance-Officer der duisport-Gruppe oder der zuständigen Stelle der jeweils durch die Compliance-Meldung betroffenen Gesellschaft auch persönlich zu erörtern.

2.4.5 Statistik

Einmal monatlich erstellt der externe Compliance-Berater einen **Monatsreport**, der eine Übersicht über Anrufe und Compliance-Fälle enthält (siehe **Anhang D**).

Der Monatsreport wird an den Compliance-Officer der duisport-Gruppe übermittelt.

3 Ermittlung des Sachverhalts

3.1 Interne Aufklärung durch die duisport-Gruppe

Die Beauftragung eines externen Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle entbindet die zuständige duisport-Gesellschaft nicht von der Pflicht, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen.

Soweit die Meldungen keine strafrechtliche, ordnungsrechtliche, menschenrechtliche oder umweltbezogene, sondern entweder nur arbeitsrechtliche Relevanz oder gar keine rechtliche Relevanz besitzen, entscheidet die duisport-Gruppe intern, welche Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen angemessen und erforderlich erscheinen.

3.2 Durchführung eines Compliance-Audits

Soweit der Sachverhalt eine strafrechtliche Komponente enthält, die mit weitergehenden Risiken für das Unternehmen verbunden ist (etwa Korruptionssachverhalte oder steuerrechtliche Sachverhalte), erfolgt eine weitere Aufklärung ggf. unter Einbeziehung der Erkenntnisse und der wirtschaftsstrafrechtlichen Kompetenz des externen Compliance-Beraters.

Soweit der Sachverhalt eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Komponente enthält, klärt das Unternehmen den Sachverhalt weiter auf und ergreift – soweit erforderlich – angemessene Abhilfemaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur künftigen Risikominimierung.

Nach Aufklärung (in einer ersten Phase ohne Außenwirkung) und rechtlicher Bewertung wird sodann rechtlich und strategisch entschieden, welche weiteren Schritte erforderlich und geboten sind, um etwaige Risiken weitestgehend von der duisport-Gruppe abzuwenden.

3.3 Prüfung des Erfordernisses der Einschaltung externer Stellen (Ermittlungsbehörden)

Soweit eine interne Aufklärung durch ein Compliance-Audit nicht zu einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhaltes führt und weitere Verdachtsmomente verbleiben, so ist zu entscheiden, welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen durch externe Stellen (Staatsanwaltschaft/Polizei/Aufsichtsbehörden) angemessen und erforderlich sind. Bei der Abwägung ist insbesondere die potentielle Außenwirkung eines solchen Schrittes zu berücksichtigen:

- Presseberichterstattung
- Wirkung auf Mitarbeiter
- Beeinträchtigung von Arbeitsabläufen
- Kosten

3.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

Soweit Gegenstand eines Hinweises menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen sind, werden die identifizierten Risiken bzw. Pflichtverletzungen sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund der Beschwerde(n) getroffen hat, in den jährlichen Bericht des Unternehmens über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten aufgenommen.

4 Abschlussbericht/Handlungsempfehlung

Es erfolgt eine tatsächliche und rechtliche Bewertung des Sachverhaltes, die Grundlage für weitere Entscheidungen ist. Die tragenden Erwägungen für die getroffenen Entscheidungen sind durch die zuständigen Stellen zu dokumentieren; der Bericht ist aktenkundig zu machen.

Insbesondere die folgenden Konsequenzen sind in Erwägung zu ziehen:

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen
- Strafrechtliche Konsequenzen (Erstattung einer Strafanzeige)
- Anpassung des Risikomanagements
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Steuerliche Korrekturmeldungen (§ 153 AO)
- Meldung an Aufsichtsbehörden/Produktrückrufe
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)
- Aufnahme in die LkSG-Berichterstattung
- Optimierung des Lieferkettensorgfaltspflichtenmanagements
- Anpassung der Compliance-Strukturen

5 Feedback/ Informationspflichten

Die folgenden Stellen sind über das Untersuchungsergebnis zu informieren bzw. in die Entscheidung über etwaige Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen einzubeziehen:

- Ggf. Personalabteilung
- Ggf. Rechtsabteilung
- Ggf. Finanz- und Risikoabteilung
- Ggf. Einkaufsabteilung

5.1 Abschrift des Abschlussberichts

Eine Abschrift des Abschlussberichts erhalten in jedem Fall:

- Compliance-Officer der duisport-Gruppe (soweit die interne Aufklärung nicht durch ihn selbst vorgenommen wurde)
- Externer Compliance-Berater

und soweit dies für die Folge- bzw. Abhilfemaßnahmen erforderlich ist:

- Vorstand der Duisburger Hafen AG (soweit nicht selbst betroffen)
- Geschäftsführung des potentiell betroffenen (Tochter-)Unternehmens (soweit nicht selbst betroffen)
- Personalabteilung (soweit arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen sind – Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB)
- Rechtsabteilung
- Menschenrechtsbeauftragte
- Aufsichtsrat der Duisburger Hafen AG

Im Rahmen der Berichterstattung ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowie der genannten Personen zu berücksichtigen. Die Identität darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme der Meldung sowie für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie hierbei unterstützenden Personen bekannt gegeben werden.

5.2 Information des Betroffenen

Der Betroffene wird, soweit er persönlich identifizierbar ist und sich die Beschuldigung als haltlos herausgestellt hat, (spätestens) nach Abschluss der Ermittlungen grundsätzlich darüber informiert, dass gegen ihn ein Verdacht und welcher Verdacht geäußert wurde.

Soweit sich der Verdacht durch die Ermittlungen bestätigt hat, ist der Betroffene, soweit ohne die Gefahr des Rechtsverlusts möglich, vor der Entscheidung über (arbeits-)rechtliche Konsequenzen anzuhören.

5.3 Information des Hinweisgebers

Der Hinweisgeber hat einen Anspruch darauf, binnen einer Frist von drei Monaten nach Abgabe seiner Meldung über etwaige Konsequenzen seiner Meldung informiert zu werden.

- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung unter Nennung seines Namens bei dem externen Compliance-Berater abgegeben hat und sich mit der Weitergabe seines Namens an die duisport-Gruppe einverstanden erklärt hat, erfolgt die Rückmeldung über die zuständige interne Stelle der duisport-Gruppe.
- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung unter Nennung seines Namens bei dem externen Compliance-Berater abgegeben hat und sich nicht mit der Weitergabe seines Namens an die duisport-Gruppe einverstanden erklärt hat, erfolgt die Rückmeldung über den externen Compliance-Berater der duisport-Gruppe.
- Sofern der Hinweisgeber die Compliance-Meldung anonym abgegeben hat, wird der Hinweisgeber darum gebeten, sich nach Ablauf der Drei-Monats-Frist erneut bei dem externen Compliance-Berater telefonisch zu melden, um sich unter der Nennung der Projektnummer, die der Compliance-Meldung zugeordnet wurde, über den Fortgang der Untersuchung zu informieren.

Eine Information des Hinweisgebers erfolgt nicht, wenn dadurch weitere Ermittlungen oder die Rechte betroffener Personen beeinträchtigt werden.

6 Hinweisgeberschutz/Datenschutz

6.1 Hinweisgeberschutz

Kein Mitarbeiter hat wegen der Anrufung des Compliance-Officers oder des externen Compliance-Beraters – vorbehaltlich von Sanktionen wegen eines eigenen Verstoßes gegen die Unternehmensverfassung oder die sie konkretisierenden Richtlinien – Nachteile durch die duisport-Gruppe zu befürchten. Darüber hinaus schützt die duisport-Gruppe den Hinweisgeber, soweit möglich, vor Vergeltungsmaßnahmen oder sonstigen Benachteiligungen aus dem Konzern. Der Schutzanspruch besteht nicht, wenn Gegenstand der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen sind oder die Meldung sonst missbräuchlich erfolgt ist.

6.2 Datenschutz/Löschroutine

Der externe Compliance-Berater sowie die in den Unternehmen der duisport-Gruppe mit der Bearbeitung der Compliance-Meldung befassten Stellen (s. o.) sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Bearbeitung der Compliance-Meldung erforderlich ist.

Durch die weitreichende Verarbeitungsbefugnis dürfen die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl entgegengenommen als auch ausgewertet werden. Darüber hinaus dürfen bei der Durchführung der Folgemaßnahmen neue personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Die Meldestellen haben darüber hinaus die geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldestellen erfolgt vorbehaltlich der dem Hinweisgeber gewährleisteten Vertraulichkeit (vgl. § 8 HinSchG). Ist eine Untersuchung durchgeführt worden, werden die verarbeiteten Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von drei Jahren nach Abschluss der Untersuchung gelöscht (§ 11 Abs. 5 HinSchG). Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt nur, wenn diese für die Prüfung oder Durchführung erforderlicher, weiterer rechtlicher Schritte, wie z. B. Zivilklagen, arbeitsgerichtliche Verfahren oder Strafverfahren, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die Dokumentation der Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist sieben Jahre lang aufzubewahren (§ 10 Abs. 1 LkSG).

7 Evaluierung

Zum Zwecke der Prüfung der Akzeptanz und der Wirksamkeit des Hinweisgebersystems sowie der Effektivität der betrieblichen Umsetzung werden Kommunikation bzgl. der Existenz des Systems, seine Nutzung sowie die Bearbeitung etwaiger Meldungen regelmäßig evaluiert.

8 Inkrafttreten


Diese Verfahrensanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Duisburg, 10.1.2024



Unterschrift Abteilungsleitung Compliance



stv. Abteilungsleitung Compliance

Anhang A

Liste der teilnehmenden Gesellschaften

- Duisburger Hafen AG
- Bohnen Logistik GmbH
- BREEZE Industrial Packing GmbH
- BVG Verwaltungs-GmbH
- dfl duisport facility logistics GmbH
- DIG Duisburger Infrastrukturgesellschaft mbH
- duisport industrial solutions SüdOst GmbH
- duisport industrial solutions Belgium NV., Antwerpen/Belgien
- Duisburg Gateway Terminal GmbH
- duisport agency GmbH
- duisport Agency Polska Sp.z o.o., Warschau/Polen
- duisport consult GmbH
- duisport industrial packing service (Wuxi) Co., Ltd., Wuxi/China
- duisport industrial solutions West GmbH
- duisport packing logistics India Pvt. Ltd., Pune/Indien
- duisport rail GmbH
- Hafen Duisburg/Amsterdam Beteiligungsgesellschaft mbH
- Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH
- duisport packaging solutions Süd GmbH & Co. KG
- LOGPORT Logistic Center Duisburg GmbH
- Multimodal Terminal Duisburg GmbH
- duisport customs GmbH
- POLO KNOW-HOW Industrie-Engineering GmbH
- startport GmbH
- duisport packaging solutions Management GmbH SendSally GmbH
- Ziel Terminal GmbH

Anhang B

„Guten Tag. Sie sind verbunden mit der Compliance-Hotline der Duisburger Hafen AG.

Diese Hotline ermöglicht es Ihnen, Beschwerden oder Erkenntnisse über dienstliches Fehlverhalten bzw. strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern einer Gesellschaft der Duisburger Hafen AG vorzubringen.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße innerhalb der Lieferkette der duisport-Gruppe hinzuweisen.

Sie werden in Kürze verbunden mit dem Anschluss des externen Compliance-Beauftragten der Duisburger Hafen AG, Herrn Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus oder seinem anwaltlichen Vertreter. Eine persönliche Erreichbarkeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie 15:00 bis 19:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) gegeben. Ferner haben Sie die Möglichkeit, eine Nachricht auf der Mailbox zu hinterlassen sowie bei Bekanntgabe der Rufnummer zurückgerufen zu werden.

Vorab möchten wir Sie jedoch noch kurz über den weiteren Ablauf des Telefonats und die möglichen Konsequenzen informieren:

Sie können Ihre Meldung über das interne Compliance-Meldesystem anonym erstatten. Auch anonyme Berichte werden von der Duisburger Hafen AG mit der gebotenen Ernsthaftigkeit überprüft. Ihr Anruf wird, soweit Sie nicht auf die Mailbox sprechen, nicht aufgezeichnet.

Ihr Gesprächspartner steht in einem Mandatsverhältnis mit der Duisburger Hafen AG und wird daher mit Ihnen kein eigenständiges Mandat begründen. Ihre Angaben unterliegen damit nicht der anwaltlichen Mandatsverschwiegenheit.

Die Duisburger Hafen AG hat allerdings unwiderruflich darauf verzichtet, den Namen des Anrufers zu erfahren, wenn der Anrufer dies nicht wünscht. Ein derartiger Wunsch ist daher ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

Trotzdem verbleiben Konstellationen denkbar, in denen der Compliance-Beauftragte verpflichtet wäre, Ihre Identität zu offenbaren, etwa im Falle eines gerichtlichen Verfahrens.

Wenn Sie damit anonym bleiben möchten, dann bleibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Namen nicht zu nennen.

Ihre Meldung wird, soweit ausdrücklich gewünscht anonym, anderenfalls namentlich erfasst. Im Falle der namentlichen Erfassung werden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes auf Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt allein zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Meldung. Sie können Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung – mit Wirkung für die Zukunft – jederzeit widerrufen.

Anschließend wird die Meldung mit der Compliance-Stelle der Duisburger Hafen AG erörtert. Der externe Compliance-Beauftragte wird Ihre Meldung auf eine rechtliche Relevanz hin überprüfen, erforderlichenfalls zum Anlass für weitere Ermittlungen nehmen und den Sachverhalt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten aufklären.

Die Duisburger Hafen AG verpflichtet sich, Sie als berechtigten Meldenden, soweit zumutbar, vor Benachteiligungen aufgrund der Meldung zu schützen.

Zur Bestätigung, dass Sie diese Informationen zur Kenntnis genommen haben und in die ggf. erfolgreiche Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einwilligen, drücken Sie bitte jetzt die Raute-Taste.

[Im Falle der Bestätigung] Sie werden jetzt verbunden.“

Anhang C

VERTRAULICHES MEMORANDUM

duisport Gruppe – Compliance Hotline

Compliance-Meldung

<u>Allgemeine Angaben</u>			
Meldung Nr.:		Datum:	
Bearbeiter			
Quelle	<input type="checkbox"/> Telefon	<input type="checkbox"/> E-Mail	
Dauer			
Priorität	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Niedrig

<u>Involvierte Personen</u>		
	Name	Position/Unternehmen
Anrufer/Meldender		
Telefonnummer		
Einverständnis mit Namensweitergabe	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beschuldigte/r		
Zeuge/n		

<u>Betroffene Gesellschaft (-en)</u>	
Name	
Abteilung	
Bezug zur Lieferkette	

Sachverhaltsschilderung

Strafrechtliche Relevanz

Ja

Nein

Ordnungsrechtliche Relevanz

Ja

Nein

Compliance-Relevanz

Ja

Nein

LkSG-Relevanz

Ja

Nein

Art des Vorwurfs:

Kommentierung/Empfehlung durch den Compliance-Beauftragten:

Anhang D

Report <i>Monat/Jahr</i>		
	Vormonat	Berichts- zeitraum
I. Anrufe Compliance-Hotline (Ansage)	0	0
II. Durchgestellte Anrufe	0	0
1. Anzahl anonymer Anrufer	0	0
2. Anzahl von Anrufern, die einer Weitergabe ihres Namens widersprochen haben	0	0
3. Anzahl namentlich bekannter Anrufer	0	0
III. E-Mails	0	0
IV. Übersicht Sachverhalte	0	0
1. Sachverhalte mit möglicher strafrechtlicher oder signifikant ordnungswidrigkeitenrechtlicher Relevanz	0	0
2. Sachverhalte mit möglicher arbeitsrechtlicher Relevanz (Verstöße gegen die Unternehmensverfassung)	0	0
3. Sachverhalte mit menschenrechtlicher oder umweltbezogener Relevanz	0	0
4. Sachverhalte ohne bzw. mit offensichtlich geringer rechtlicher Relevanz	0	0